Landkreis Friesland



Der Landrat

VORLAGEN Nr. 0527/2014

Jever, den 20.08.14

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft	25.09.2014	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	13.10.2014	nicht öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Sicherung des FFH-Gebiets "Upjever und Sumpfmoor Dose"

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Verordnungsentwurf sowie eine Begründung zu erarbeiten und das erforderliche Verfahren nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja X Nein											
Gesamtkosten Maßnahmen (d Folgekosten)	hne Folgekosten			nanzierung: igenanteil objektbezogene Einnahmen			jährli	stige einmalige oder che laufende shaltsauswirkungen			
€		€			€			€		€	
Erfolgte Veranschlagung:											
Vorlage ist in LiquidFriesland abgestimmt worden ja, mit folgendem Ergebnis:											
Teilnehmer: Zustimmung Ablehnung Enthaltung Alternativvorschläge							ternativvorschläge				
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ja ja nein											
Falls ja, in welcher Art:											
Vorlage bezieht sich auf MEZ Nr. 2					4 HSP Nr. 4.10						
Sichtvermerke:											
Armin Tuinmann											
Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in			Abteilungsleiter/in Kämmerei Landrat								
Beratungsergebnis:											
Einstimmig	Ja-Stimm	nen	Nein-Stim	men	Entha	altungen	Kenntni	snahme	Lt. Beschlus vorschlag	ss-	Abweichender Beschluss

0527/2014 Seite: 1 von 2

Begründung:

Naturschutzgebiete (NSG) sind nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Rechtsgrundlagen für die Festsetzung von Naturschutzgebieten sind im § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und im § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz enthalten.

Das Sumpfmoor Dose im Landkreis Wittmund ist seit dem 11.12.1984 als Naturschutzgebiet gesichert. Die Tatsache, dass dieses Schutzgebiet neben einem Teil des Fortes Upjever inzwischen als Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Gebiet "Upjever und Sumpfmoor Dose" Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist, macht hier eine Neuverordnung erforderlich.

Das geplante Naturschutzgebiet umfasst das gesamte FFH-Gebiet 184 "Upjever und Sumpfmoor Dose". Der Standarddatenbogen für dieses FFH - Gebiet enthält folgende Kurzcharakteristik:

Mesophile Eichen-Mischwälder sowie mesophile und bodensaure Buchenwälder und bodensaure Eichenwälder. Teilabgebautes Niedermoor mit Moorwäldern sowie Übergangs- und Schwingrasenmoor.

Die Schutzwürdigkeit wird im Standarddatenbogen wie folgt beschrieben:

Verbesserung der Repräsentanz von Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern und von Moorwäldern in der Ostfriesischen Geest. Daneben Bodensaure und mesophile Buchenwälder.

Der Landkreis Friesland plant die Verordnung in Abstimmung mit dem benachbarten Landkreis Wittmund auch für den kleineren Teil des Naturschutzgebiets "Upjever und Sumpfmoor Dose" in dessen Hoheitsgebiet zuerlassen, um im gesamten Schutzgebiet zu einheitlichen Regelungen zu gelangen.

Mit der Sicherung als Naturschutzgebiet soll die Vorgabe des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt werden.

Die Verordnung sowie die Begründung sollen in enger Abstimmung mit dem Landkreis Wittmund sowie dem Nds. Forstamt Neuenburg erarbeitet werden.

An	lag	е	

Abgrenzungsvorschlag

0527/2014 Seite: 2 von 2